



Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

Die Zustimmung der SPD-Mitgliedschaft zum Berliner Koalitionsvertrag mit der CDSU/CSU liegt inzwischen 1,5 Jahre zurück.

Die ursprünglich kontroverse Diskussion innerhalb der sozialdemokratischen Mitgliedschaft mündete nicht zuletzt deshalb in einer breiten Zustimmung, weil sich die Mitglieder, voran die kommunal engagierten Mitglieder, eine deutliche Verbesserung der prekären Finanzsituation der Kommunen erhofften. Und diese Hoffnung war vor dem Hintergrund der Formulierung des Koalitionsvertrages plausibel: Der Koalitionsvertrag versprach den Kommunen fünf Milliarden Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, zum damaligen Zeitpunkt mehr als 20 Prozent der Gesamtkosten der Eingliederungshilfe, die sich im Jahr 2013 auf circa 16 Milliarden Euro beliefen.

Die begründete Hoffnung der Kommunen wurde sukzessive enttäuscht. Im Einzelnen:

1. Bereits wenige Monate nach der Regierungsbildung wurde offenkundig, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von fünf Milliarden Euro erst sehr verspätet, nämlich frühestens zum Ende der laufenden Bundestagswahlperiode (2017) oder auch erst zu Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten würde. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zugesagten Bundeshilfe die Kosten der Eingliederungshilfe bereits um vier bis fünf Milliarden Euro über dem Kostenvolumen liegen werden, die die Kommunen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Koalitionsvertrages zu tragen hatten. Mit wenigen Worten: Die vom Bund zugesagte Hilfe in Höhe von fünf Milliarden Euro würde gerade



Michael Reitzel

Foto: SGK

einmal die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundeshilfe aufgelaufenen Mehrkosten auffangen.

2. Mit dem Beginn der Beratungen über die Leistungen des Bundes in Höhe von fünf Milliarden Euro für die Eingliederungshilfe wurden gleichzeitig Forderungen nach mehr Leistungen für die Behinderten laut. Nach dem aktuellen Diskussionsstand geht es um ...

- zusätzliche Beratungsleistungen für Behinderte durch unabhängige Behinderte (Verbände),
- zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen für Behinderte und schließlich
- um höhere Freibeträge (geringere Eigenbeteiligung) von Betroffenen

... im Rahmen der Hilfen für Behinderte nach dem neuen Bundesteilhabegesetz.

3. Die mit der Festschreibung dieser zusätzlichen Leistungen entstehenden Kosten darf man getrost mit einer Milliarde Euro ansetzen. Auch diese zusätzlichen Kosten sind von den Kommunen zu tragen.

Nachvollziehbarer Ärger

Die gesetzliche Regelung der Bundeshilfe für die Kommunen in Höhe von fünf Milliarden Euro wie auch die Regelung zusätzlicher Leistungen für Behinderte soll im Zeitraum Mitte 2017 / Anfang 2018 in Kraft treten. Und damit steht bereits heute fest, dass auf die Kommunen in Vollzug der Eingliederungshilfe trotz der finanziellen Leistungen des Bundes deutlich höhere Kosten als im Jahr 2013 (also vor Abschluss des Koalitionsvertrages) zukommen werden. Der Ärger bei den kommunalen Spitzenverbänden und auch in der Mitgliedschaft in der SGK ist nachvollziehbar.

Inhalt

Flüchtlingspolitik in Rheinland-Pfalz

Immobilien- und Standortgemeinschaften

Ortsbürgermeistertreffen der SGK

Urteil zum Bildungs- und Teilhabepaket

Kurz und knapp:
Neues aus dem Vorstand

Dies gilt umso mehr, als der Zuschuss des Bundes zu den Kosten der Eingliederungshilfe in Höhe von fünf Milliarden Euro festgeschrieben, also nicht dynamisiert ist, während die Kosten der Eingliederungshilfe wie auch bisher schon davon laufen. Für die rheinlandpfälzischen Kommunen bedeutet dies eine zusätzliche Schlechterstellung deshalb, weil mit den für die Verteilung der fünf Milliarden Euro an die Kommunen in Aussicht genommenen Kriterien die rheinlandpfälzischen Kommunen unterhalb ihres Anteils an der Bevölkerung und ihrer Aufwendungen für die Eingliederungshilfe berücksichtigt werden. Dies hat deshalb besondere Bedeutung, weil die Kommunen unseres Landes überdurchschnittlich verschuldet sind: Während das kommunale Finanz-Defizit im Jahr 2014 bundesweit bei 650 Millionen Euro lag, bezifferte sich alleine das

kommunale Finanzdefizit der rheinland-pfälzischen Kommunen auf 380 Millionen Euro!

Also keine guten Nachrichten für die Kommunen. Denn es kommen ja weitere Belastungen hinzu: Ständig wachsende Aufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen (circa 300 Euro/Flüchtling/monatlich), die vom Land nicht ausgeglichen werden, obwohl auch unser Land mit zig Millionen Euro Mehrkosten durch die wachsende Zahl von Flüchtlingen zusätzlich belastet ist. Und deshalb hat sich der SGK-Landesvorstand noch einmal mit der Bitte an die Landesregierung gewandt, bei den in Aussicht genommenen gesetzlichen Neuregelungen die berechtigten Interessen unserer Kommunen, aber auch des eigenen Landeshaushalts, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den in dieser Ausgabe abgedruckten Bericht über die Arbeit des SGK-Landesvorstands und grüße Euch herzlich,

Michael Reitzel
SGK-Landesvorsitzender



Menschen, die vor Krieg und Leid fliehen, haben ein Recht auf Asyl. Die Kosten für die Unterbringung der Hilfesuchenden können aber nicht von den Kommunen allein getragen werden.

Foto: Branscheid/ photothek.net

Flüchtlingspolitik in Rheinland-Pfalz

Die Finanzierung der Flüchtlinge in RLP bleibt trotz Unterstützung des Bundes ein Problem

Autor Klaus Beißel, Praktikant beim SGK-Landesverband

Am 24. Februar 2015 hat unsere Landesregierung im Zuge des „Pakts für Rheinland-Pfalz“ zu einem Treffen eingeladen, um über die Flüchtlingspolitik auf Landes- und Bundesebene zu debattieren. Hierbei machte Ministerpräsidentin Malu Dreyer deutlich, dass die humanitäre Unterbringung und die Integration von Flüchtlingen eine „gesamtgesellschaftliche Herausforderung“ darstellen, die „weder Staat noch Kommunen oder das bürgerschaftliche Engagement allein“ meistern können. Es bedarf des Schulterschlusses aller gesellschaftlichen Akteure – Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen und So-

zialverbände, eingeschlossen – um sowohl den Flüchtlingen als auch der ansässigen Bevölkerung in dieser ungewohnten Situation so gut wie möglich gerecht werden zu können.

Die Mittel reichen nicht aus

Dies ist Konsens und steht zumindest in der Theorie nicht zur Diskussion. In der Praxis ist es jedoch so, dass insbesondere die Kommunen nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um die Kosten für die Unterbringung der Flüchtlinge voll zu decken. So müssen unsere Städte circa 350 Euro und unsere Landkreise immerhin

noch etwa 300 Euro monatlich für jeden aufgenommenen Flüchtling zusätzlich zahlen. Daher kommt es nicht von ungefähr, dass sich viele Kommunen mit dem Problem steigender Flüchtlingszahlen allein gelassen fühlen. Um dem entgegen zu wirken, zahlt die Bundesregierung nun 25 Millionen Euro zusätzlich an Rheinland-Pfalz. Die Landesregierung hat bereits zugesagt, dieses Geld komplett an die Kommunen weiterzuleiten. Das ist zwar lobenswert, doch auch die genannten 25 Millionen Euro reichen gerade aus, um die Mehrbelastungen zu decken, welche durch die steigenden Flüchtlingszahlen in den nächsten

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Rheinland-Pfalz e.V.,
Klarastr. 14 A, 55116 Mainz

Redaktion: Barbara Behrends
Telefon: (06131) 22 64 60
Hans Jürgen Noss, V.i.S.d.P.

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel, Volker Weber

Litho: metagate Berlin, Litfaß-Platz 1,
10178 Berlin, Tel. (030) 283 06-200

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Jahren voraussichtlich entstehen werden. Die finanziellen Probleme der Kommunen sind nicht nur durch die Flüchtlingspolitik entstanden, sondern sind Ergebnis einer unzureichenden Finanzausstattung unserer Kommunen.

Dies berücksichtigend ist sich die rot-grüne Landesregierung der Flüchtlingsproblematik mehr als bewusst und versucht nun, an verschiedenen Stellschrauben zu drehen, um die sich hieraus ergebende Verschlechterung der Finanzen von Kommunen und Land zu stabilisieren. Zunächst sei an dieser Stelle noch einmal der „Pakt für Rheinland-Pfalz“ zu nennen, der versucht, „einen Sachstand aus unser aller Sicht zusammenzutragen, einen Ausblick zu nehmen und über eine landesweite Flüchtlingskonferenz zu sprechen.“ Zu diesem Zweck sollen

alle relevanten gesellschaftlichen Akteure und Organisationen ihren Standpunkt zum Thema beitragen. Auf der anderen Seite hat die Landesregierung aktuell einen Entschließungsantrag im Bundesrat vorgelegt, der in zwölf Punkten versucht, „die umfassende und grundsätzliche Gestaltung von Einwanderung in allen Lebensbereichen“ nachhaltig zu verbessern.

Dieses Programm ist ambitioniert und würde nicht nur die deutsche Einwanderungspolitik im Allgemeinen, sondern auch die Flüchtlingspolitik im Speziellen, grundlegend verändern. Einer der Kerngedanken ist es, Flüchtlinge, die über entsprechende Qualifikationen verfügen, in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. Sollten diese über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen und erfolgreich an einen

Arbeitgeber vermittelt werden können, sollte es möglich sein, ihren Flüchtlingsstatus dahingehend zu ändern, dass ihnen ein „Aufenthaltsrecht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ermöglicht wird.“ Eine solche Regelung würde nicht nur der deutschen Wirtschaft guttun und ihr kompetente Fachkräfte zur Verfügung stellen, es könnten darüber hinaus die Lebensumstände der Flüchtlinge verbessert und ihnen ein Ziel und eine Perspektive gegeben werden.

Ein gesamtstaatliches und europäisches Problem

Die Initiativen der rheinland-pfälzischen rot-grünen Landesregierung sind uneingeschränkt zu begrüßen. Sie geben die Richtung vor, in die sich Deutschlands Einwanderungs- und Asylpolitik bewegen muss. Es ist ein untragbarer Zustand,

dass unsere Kommunen mit dieser Flüchtlingsproblematik allein gelassen werden und der Bund sich „vornehm“ zurückhält, obwohl hier eine gesamtstaatliche und noch mehr eine europäische Verantwortung vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Vorstoß der rheinland-pfälzischen Regierung nur ein erster, richtiger Schritt ist, hin zu einem effizienteren, aber gleichwohl humanitären Umgang mit den Menschen, die dem Krieg und viel menschlichem Leid entkommen sind und nun bei uns Hilfe suchen. Und gerade deshalb wird die Forderung Sigmar Gabriels und der Ministerpräsidenten Malu Dreyer und Stephan Weil nach einem „Flüchtlingsgipfel“ auf Bundesebene und einer deutlich höheren Entlastung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen von der Bundes- und Landes-SGK unterstützt.

Urteil zum Bildungs- und Teilhabepaket

Der Bund muss seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Entlastung der Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen bei den Teilhabeleistungen für Unterkunft und Heizung aus dem Jahr 2012 nachkommen, die diese als Ausgleich für die Kosten der Länder durch das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten. Erstattungsansprüche dürfen erst ab 2013 verrechnet werden. (Urteil BSG vom 10.03.2015, Az.: B 1 AS 1/14).

Zum Sachverhalt

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können seit 2011 nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben dem Regelbedarf beanspruchen.

Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die zugelassenen kommunalen Träger müssen dies umsetzen und finanzieren. Das Bundeskindergeldgesetz umfasst entsprechende Leistungen. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland ent-

lastet die kommunalen Träger hierfür indirekt finanziell, indem sie sich in erhöhtem Umfang an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung beteiligt. Das BSG hat nunmehr die beklagte Bundesrepublik in vollem Umfang verurteilt, den klagenden Ländern 69 832 461,74 Euro (Nordrhein-Westfalen), 13 936 949,63 Euro (Brandenburg) und 21 226 600,92 Euro (Niedersachsen) zu zahlen.

Die unstreitigen Zahlungsansprüche der Kläger gegen die Beklagte (auf Beteiligung an den Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für 2014) seien nicht durch Aufrechnung mit Erstattungsansprüchen erloschen, da die Beklagte gar keine Erstattungsansprüche habe. Die Beklagte zahlte den Ländern eine fixe Pauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket im Jahr 2012, die nicht nachträglich wegen geringerer hierfür getätigter Aufwendungen zu korrigieren sei. Die gesetzliche Regelung sehe erst für die Leistungen ab 2013 nachträgliche Korrekturen vor.

Anzeige



DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Mainz
Fort Malakoff
Rheinstraße 4N
55116 Mainz

Telefon +49 (0) 61 31 2 04 78-16
Telefax +49 (0) 61 31 2 04 78-48
info@dornbach-mainz.de

DORNBACH

IHR PARTNER FÜR KOMMUNALBERATUNG



Besuchen Sie uns im Internet
www.dornbach.de

Immobilien- und Standortgemeinschaften

Sie können dazu beitragen, die Entwicklung der Innenstädte zu fördern

Autor Andreas Wagenführer

In einem Zeitungsinterview Anfang des Jahres kündigte der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Alexander Schweitzer ein Gesetz an, das die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung von Innenstädten unterstützen soll. Die Kommunalverwaltungen sollen in die Lage versetzt werden, über eine Umlage oder Abgabe Quartiere oder Stadtteile zu ertüchtigen. Dies hätten Einzelhandel, Kammern und Verbände als großes Anliegen geschildert.

Entsprechende Gesetze oder Initiativen gibt es auch in anderen Ländern, etwa in Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und dem Saarland. Grundlage der Landesgesetze ist § 171f des Baugesetzbuches. Danach können nach Maßgabe des Landesrechts unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch Gebiete festgelegt werden, in denen in privater Verantwortung standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden, die auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Konzepts der Stärkung oder Entwicklung von Bereichen der Innenstädte, Stadtteilzentren, Wohnquartiere und Gewerbezentren sowie von sonstigen für die städtebauliche Entwicklung bedeutsamen Bereichen dienen. Zur Finanzierung der Maßnahmen und gerechten Verteilung des damit verbundenen Aufwands können durch Landesrecht Regelungen getroffen werden. „Neudeutsch“ wird ein solches Gebiet als „Business Improvement District (BID)“ bezeichnet; es handelt sich um Immobilien- und Standortgemeinschaften oder auch Innenstadtpartnerschaften, also um räumlich eindeutig bestimmte Bereiche, in denen die Grundeigentümer und Gewerbetreibenden zum eigenen Vorteil versuchen, die Standortqualität durch Maßnahmen zu verbessern, die aus dem Aufkommen



Auch das ist Standortmarketing: Mit dem Slogan „Ich mag mein Mainz“ wirbt die SPD für sich und die Stadt. Künftig könnte Standortwerbung für Innenstädte verstärkt von Immobilien- und Standortgemeinschaften in privater Verantwortung betrieben werden.

Foto: Anneke_B-(CC BY-SA 2.0)

einer selbst auferlegten und zeitlich befristet erhobenen Abgabe finanziert werden. Die rechtliche Grundlage muss mit einem Landesgesetz geschaffen werden.

Letztlich ist die Werterhaltung der Immobilien in dem abgegrenzten Gebiet das Ziel der Immobilien- und Standortgemeinschaften. In diesem Gebiet wird der öffentliche Raum aufgewertet. Darüber hinaus können auch ergänzende Marketing- und

Serviceleistungen erbracht werden. Grundlage ist das eigenverantwortliche Handeln der Grundstückseigentümer und je nach Ausgestaltung auch der Gewerbetreibenden vor Ort. Dabei geht es um Maßnahmen, die über die von der Gemeinde erbrachten Leistungen hinausgehen. Die Privaten verständigen sich auf ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für das Gebiet und auf einen Aufgabenträger, der das Konzept während einer mehrjährigen

Laufzeit umsetzt. Aufgabenträger kann zum Beispiel ein eingetragener Verein sein, in dem sich die Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden zusammenschließen.

Auf der Grundlage eines entsprechenden Landesgesetzes erlässt die Gemeinde eine Satzung über die Festlegung des Gebiets der Immobilien- und Standortgemeinschaft sowie über die Erhebung von Abgaben zur Finanzierung von standortbezogenen Maßnahmen innerhalb dieses Gebiets.

Die Satzung bestimmt die Ziele

In der Satzung ist unter anderem der Geltungsbereich festzulegen. Er umfasst regelmäßig 50 bis 100 Grundstücke, die in der Satzung mit Gemarkung, Flur und Flurstück im Einzelnen aufzuführen sind. Ebenso enthält die Satzung Bestimmungen zu Zielen und Maßnahmen, etwa die Durchführung von standortbezogene Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele in privater Trägerschaft. Als Ziele können beispielsweise bestimmt werden: die Verbesserung der Wohlfühlqualität im Straßenraum, die Sicherung und Stärkung des Angebots an Läden und Gastronomie, die Steigerung der Besucherzahlen durch mehr Erlebniswert oder auch die Aufwertung des Standortansehens. Auch die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind in der Satzung zu bestimmen, so zum Beispiel Maßnahmen zur Verbesserung der Sauberkeit im Straßenraum über den öffentlichen Standard hinaus, die Beseitigung unansehnlicher Straßenausstattung oder von Graffiti, die Einsetzung von privaten Sicherheitsdiensten oder eines Hausmeisterdienstes für Einkaufspassagen, die Ermöglichung von Verbundeinkäufen für die Eigentümer und Eigentümerinnen der beteiligten Grundstücke oder der Einsatz von Werbemaßnahmen und Aktionen



STARKE KOMMUNEN FÜR DIE AUFGABEN VON MORGEN

10. DEMO-Kommunalkongress Berlin | 29.–30. Oktober 2015

Ellington Hotel Berlin | Nürnberger Str. 50–55 | 10789 Berlin

LOKAL: RUND UMS RATHAUS

- Finanzen: Sparen und Investieren
- Kooperationen: Gemeinsam sind wir stark: Kommunale Kooperationen
- Zukunftsfelder: Kommune als Unternehmerin – Rekommunalisierung

**Bitte
vormerken!**

NATIONAL: BUND, LÄNDER UND KOMMUNEN

- Finanzen: Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen
- Kooperationen: Bildung und Schule als gemeinsame Aufgabe
- Zukunftsfelder: Demographischer Wandel – Zukunft der Pflege

INTERNATIONAL: KOMMUNEN IN EUROPA UND DER WELT

- Finanzen: Europa fördert Kommunen
- Kooperationen: Internationale Städtepartnerschaften
- Zukunftsfelder: Flüchtlinge/Integration

Infos und Anmeldung unter:
www.demo-kommunalkongress.de





Auch die Beseitigung von Graffiti können sich Immobilien- und Standortgemeinschaften als Aufgabe in die Satzung schreiben.

Foto: Thomas Trutschel/photothek.net

im Straßenraum, die Anbringung beleuchteter Gestaltungselemente oder der Einbau neuer Stadtmöbel, die Schaffung einer zentralen Informationsquelle für Gewerbemieten, die Unterstützung bei der Vermietung von Gewerbeflächen oder bei der Aufwertung leer stehender Gewerbeflächen, die Organisation von Märkten, Festen und Ausstellungen oder auch die aktive Medienarbeit oder Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, eine Standortwerbung in digitalen Medien oder eine Verbesserung des Kontakts der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen sowie der Gewerbetreibenden untereinander.

Ferner kann in der zeitlich zum Beispiel auf vier Jahre befristeten Satzung der Betrag der voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen festgesetzt werden. Hieraus ergibt sich dann die Abgabepflicht, etwa der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten nach den Einheitswerten der Grundstücke (oder einem anderen Verteilungsschlüssel) in dem Gebiet. Der Maßnahmenträger plant dann die

Maßnahmen und führt sie durch, ohne dass die Gemeinde über die Bestimmungen in der Satzung hinaus Einfluss nehmen kann. Bleiben die tatsächlichen Kosten hinter den in der Satzung bestimmten und über Abgaben vollständig erhobenen Kosten zurück, werden die überschüssigen Beträge an die Grundstückseigentümer zurückerstattet. Zur Begleitung von Immobilien- und Standortgemeinschaften ist deshalb in den Kommunalverwaltungen entsprechendes Personal vorzuhalten, um die Verwaltungsabläufe, aber auch gegebenenfalls die Bearbeitung von Widersprüchen der Abgabepflichtigen gegen die Abgabebescheide gewährleisten zu können; die Kosten für das Verwaltungspersonal können im Übrigen in die Kostenmasse der Immobilien- und Standortgemeinschaften eingerechnet und über die Abgabe pauschal refinanziert werden.

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft wird sich als (privater) Aufgabenträger in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde verpflichten, die sich aus diesem Gesetz, der Satzung

und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen. Neben vorgeschriebenen Mindestanforderungen, die vertraglich abgesichert werden müssen, sind weitere vertragliche Vereinbarungen möglich und auch geboten (zum Beispiel Folgekostenvereinbarung nach Beendigung der Immobilien- und Standortgemeinschaft, eventuell erforderliche Eigentumsübergänge, Beteiligungs- und Koordinierungsmodalitäten zwischen der Immobilien- und Standortgemeinschaft und der Gemeinde, Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen und Kostenunterdeckung, Haftung).

Es gibt Konfliktpotenzial

Kritiker weisen auf die Gefahr hin, dass solche Immobilien- und Standortgemeinschaften Probleme aus dem öffentlichen Blickfeld der Geschäftsstraßen in die Randlagen verdrängen könnten. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass die Gemeinde ihrer eigentlichen Daseinsvorsorge im öffentlichen Raum nicht mehr ausreichend nachkomme. Nicht auszuschließen ist ein weiteres Auseinanderdriften der unterschied-

lichen Quartiere in den deutschen Städten. Hinzu kommen natürlich Konflikte, wenn sich innerhalb eines bestimmten Gebiets nicht alle Grundstückseigentümer beteiligen wollen oder können. Insbesondere bei knappen Mehrheiten sind öffentliche Diskussionen vorprogrammiert, die dann zwar zunächst befriedet werden könnten, aber mit jeder privaten Maßnahme immer wieder aufbrechen können, weil die neuen Straßenlaternen zu hell leuchten oder die Ruhemöbel zu unbequem sind. Es wird deshalb darauf ankommen, ein gutes Landesgesetz vorzulegen und auf dessen Basis eine ebenso gute oder noch bessere Mustersatzung zu entwerfen, um alle Beteiligten ausreichend zu informieren.

Weitergehende Informationen zu Immobilien- und Standortgemeinschaften finden sich im Internet unter <http://www.urban-improvement-districts.de/>

Auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag stellt Neuigkeiten zum Thema zusammen unter <http://www.dihk.de/themenfelder/standortpolitik/raumordnung-stadtentwicklung/bids>

Ortsbürgermeistertreffen der SGK

Beisammensein in Osthofen und Flughafen Hahn

Autor Hans Jürgen Noss

Die Ortsbürgermeistertreffen der Landes-SGK haben mittlerweile schon eine lange Tradition. Man könnte diese auch unter der Überschrift „Kommunalpolitik trifft Landespolitik“ laufen lassen. In diesem Jahr veranstaltet die SGK gleich zwei Ortsbürgermeistertreffen.

1. Osthofen

Für das südliche Rheinland-Pfalz (die Pfalz und Rheinhessen) findet das Treffen am Montag, dem 15.06.2015, im Landhotel „Zum Schwanen“ in 67258 Osthofen, Friedrich-Ebert-Str. 40, statt. Dort werden unsere Ministerpräsidentin Malu Dreyer und der

SPD-Landesvorsitzende und Innenminister Roger Lewentz anwesend sein.

2. Flughafen Hahn

Für das nördliche Rheinland-Pfalz (Westerwald, Eifel, Hunsrück, Nahe und Mittelrhein) findet das Treffen am Donnerstag, dem 18.06.2015, am Flughafen Hahn, Gebäude 890, in 55483 Hahn-Flughafen statt. Dabei wird ebenfalls der SPD-Landesvorsitzende Roger Lewentz, sowie der Staatssekretär im Finanzministerium und Vorsitzende des Aufsichtsrates der Flughafengesellschaft Flughafen-Hahn GmbH Prof. Dr. Salvatore Bar-

baro anwesend sein.

Für Essen und Trinken ist an beiden Orten bestens gesorgt. Am Flughafen-Hahn besteht außerdem die Gelegenheit, den Flughafen unter fachkundiger Führung zu besichtigen, was für viele Besucher des Ortsbürgermeistertreffens sicherlich sehr interessant sein dürfte.

Bei Interesse können natürlich auch beide Treffen besucht werden. Neben interessanten Vorträgen, die geboten werden, besteht auch Gelegenheit mit den Landespolitikern und den übrigen Besuchern sowohl über politische Themen zu diskutieren, als

auch in geselliger Runde zusammenzusitzen.

Solltet Ihr Euch bisher noch nicht angemeldet haben, so könnt Ihr das noch kurzfristig nachholen. Wir freuen uns auf Euer Kommen und zwei interessante Veranstaltungen.



In Osthofen wird auch Ministerpräsidentin Malu Dreyer anwesend sein. Foto: Ines Meier

Anzeige

bnr.de
blick nach rechts

„Die Bekämpfung von Rechtsextremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“

Schirmherrin Ute Vogt

Weitere Informationen im Netz: www.bnr.de

Kurz und knapp: Neues aus dem Vorstand

Diskussionen zu Finanzen, Bürgerbeteiligung, LEAPG und Breitband

Autor Andreas Wagenführer

Liebe Genossinnen, liebe Genossen! Unter der Überschrift „Kurz und knapp: Neues aus dem Vorstand“ wollen wir euch in Zukunft über interessante Diskussionspunkte aus den Sitzungen des SGK-Landesvorstands berichten und damit eine weitere Informationsverbesserung für unsere Mitglieder erreichen. Wir hoffen, dass wir damit die ein oder andere Anregung und Hilfe für Eure kommunale Arbeit erzielen können.

Die Sitzung des Landesvorstandes am 3. März 2015 ergab folgende Punkte:

eine Erhöhung der Umsatzsteuereinnahmen der Länder bundeseits zur Verfügung zu stellen. Das Land sei allerdings verpflichtet, in der Gesamtsumme 50 Prozent (rückzahlbar in den nächsten 20 Jahren) zu übernehmen. Für Rheinland-Pfalz bedeute dies jeweils rund 24 Millionen Euro. Hinsichtlich der Umsetzung in Rheinland-Pfalz habe in einem Spitzengespräch zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Ministerpräsidentin Malu Dreyer sowie Finanzministerin Doris Ahnen und Innenminister Roger Lewentz eine Einigung erzielt werden können.

menhang mit der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen soll auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt werden.

(2) Ein Kommunalinvestitionsförderungsfonds für die Jahre 2015 bis 2018 wird durch eine einmalige Zahlung von 3,5 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert. Primäres Ziel: Investitionen für finanzschwache Kommunen zu ermöglichen.

(3) Hinsichtlich der Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen seien 4,35 Milliarden Euro im Gespräch (Breitbandausbau und Verkehrsinfrastruktur).

den. Mit diesem Gesetz können die Grundstückseigentümer in einer innerstädtischen Zentrumslage mit einem bestimmten Quorum beantragen, dass die Kommune eine Satzung erlässt, die es ermöglicht, von den Grundstückseigentümern Beiträge zur Verbesserung und Entwicklung ihres Quartiers zu erheben. Mit diesen Geldern sollen Maßnahmen (z.B. Werbeaktionen, Flyer, Attraktivierung des Quartiers usw.) durchgeführt werden, die im Zusammenwirken zwischen den Grundstückseigentümern und der Kommune erstellt werden. Aufgaben der Stadt sollen nicht davon erfasst werden. Kurzum, wenn die Grundstückseigentümer mit einem festzulegenden Anteil eine solche Satzung wollen, können sie das beantragen. Auf keinen Fall wird aber die Kommune von sich aus tätig. In einigen Städten hat man mit diesem Gesetz und den entsprechenden kommunalen Satzungen gute Erfahrungen erzielt.



Die Kommunen sollen finanziell entlastet werden.

Foto: by_l-vista_pixelio.de

1. Kommunale Finanzen

Andreas Wagenführer berichtet über die Gespräche zwischen Bund und Ländern mit Blick auf die Maßnahmen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

a) Hinsichtlich der Entlastungen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen sei geplant, bundesweit 500 Millionen Euro im Jahr 2015 und die gleiche Summe im Jahr 2016 durch

Danach erhalten die Kommunen im Jahr 2015 rund fünf Millionen Euro über den kommunalen Finanzausgleich und rund 19 Millionen Euro außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Jahr 2016 fließen weitere rund fünf Millionen Euro in den kommunalen Finanzausgleich.

b) Zur Entlastung für die Kommunen: Im Raum stehe eine Gesamtsumme von etwa zehn Milliarden Euro, die der Bund über die Länder für kommunale Entlastungsmaßnahmen zur Verfügung stelle.

(1) Die „Vorabmilliarde“ im Zusam-

2. Enquete-Kommission 16/2 „Bürgerbeteiligung“

MdL Martin Haller führt aus, dass für die Umsetzung der zurzeit in der Enquete-Kommission diskutierten Schwerpunktthemen oftmals eine Zweidrittelmehrheit erforderlich werden könnte. Was die Auswirkungen auf kommunaler Ebene anbelangt, sollten die Vorschläge in eine breite Diskussion geführt werden. Schwerpunkte seien – wie bereits mehrfach vorgetragen – die entsprechenden Quoren und der Negativkatalog. Insofern müsse man hier in den weiteren Diskussionen von kreativen Lösungsansätzen ausgehen. OB Michael Kissel und LV Michael Reitzel betonten anschließend die Beschlusslage der SGK, dass insbesondere der Negativkatalog beibehalten werden soll.

3. LEAPG – Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte:

Landesgeschäftsführer Hans Jürgen Noss erläuterte die Grundzüge des LEAPG, danach soll mit diesem Gesetz die wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung von innerstädtischen Zentrumsanlagen verbessert werden. Entsprechende Gesetze gibt es auch in anderen Bundeslän-

4. Breitbandoffensive Rheinland-Pfalz

StS Heike Raab berichtet über den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Rheinland-Pfalz (vgl. Anlage). Sie plädiert an die Anwesenden, dass die Kommunen in Sachen Breitband auf das Innenministerium zugehen sollen. Für die Breitbandoffensive sollen bis 2018 55 Millionen Euro in die Hand genommen werden. Ggf. kann es noch einen Aufschlag um ca. 15 Millionen aus der Lizenzversteigerung geben. Sie weist auf die besonderen Maßnahmen hin, die eine Breitbandoffensive erforderlich machen:

- Telemedizin,
- Kommunikation,
- Gewerbeansiedlungen,
- E-Government,
- Bürgerdienste.